

## **A: Gerätezustand, Reparaturen, Betriebsmittel**

1. Der Mieter ist verpflichtet, den PC und dessen Peripherie, wie Tastaturen, Monitore, Maus, Mauspad, Kabel und sonstiges im Mietumfang enthaltene Hardware schonend zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung eines derartigen Computers

maßgeblichen Sicherheitsvorschriften (insbesondere das sichere Hantieren mit Strom und mit elektrischen Geräten) zu beachten und während der

Mietdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich der Computer auch weiterhin in betriebs- und sicherem (im Sinne von sicherem Hantieren mit Strom und mit elektrischen Geräten) Zustand befindet.

Vor Gebrauch hat sich der Mieter über die richtige Bedienung des Computers zu informieren und die diesbezüglichen Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten.

2. Bei Geräte Übergabe sind bereits bestehende Schäden am Computer oder dessen Peripherie vom Mieter, sofern diese nicht auf dem Mietvertrag bereits verzeichnet sind, dem Vermieter (Zerry Computers e.U.) sofort, also bei in Betriebsname, zu melden. Meldet der Mieter derartige Schäden nicht sofort,

gelten diese als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist (diese Beweislastumkehr gilt nicht, wenn der Mieter, Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist).

3. Dem Mieter wird der Computer und dessen Peripherie gut verpackt übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter den Computer und dessen Peripherie bei Beendigung des Mietverhältnisses ebenso gut verpackt übergeben. Wird der Computer nicht gut verpackt übergeben oder die Verpackung ist stark beschädigt und dadurch unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, wird eine Pauschale von 20€ pro Verpackung veranschlagt.

Entstandener Schaden durch:

- zu hohe oder zu niedrige Spannung am Computer und dessen Peripherie
- durch Kontakt mit Flüssigkeiten am und im Computer und dessen Peripherie
- durch Fremdkörper am und im Computer und dessen Peripherie
- durch Überhitzung am und im Computer und dessen Peripherie
- durch Erschütterung am und im Computer und dessen Peripherie
- durch zu hohe Krafteinwirkung (wie z.B. sich auf das Gerät draufsetzen)

ist sofort zu melden und zu Dokumentieren.

Kosten bei Schäden:

- Computer: bis zu 600€ inkl. Mwst.
- Bildschirm: bis zu 140€ inkl. Mwst.
- Tastatur: bis zu 15€ inkl. Mwst
- Maus: bis zu 15€ inkl Mwst.

4. Ob der beschädigte Computer oder dessen Peripherie beim Mieter bleibt, wird wenn möglich vor Ort entschieden. Falls nicht vor Ort entschieden werden kann, was mit dem beschädigten Computer oder dessen Peripherie passiert nimmt Zerry Computers den beschädigten Computer oder dessen Peripherie mit nach Kapfenberg in den Firmenstandort zur Feststellung des Schadensausmaßes. Zerry Computers behält sich das Recht vor bis zu 14 Tage für die Feststellung des Schadensausmaßes in Anspruch zu nehmen. Die anfallenden Kosten bei Beschädigungen beinhalten Arbeitszeit und Materialkosten.

## **B: zulässige Nutzungen**

1. Der Mieter ist ab Übergabe des Computers oder dessen Peripherie verantwortlich für dessen fachgerechte Nutzung und den Inhalt der auf dem Computer oder dessen Peripherie dargestellt, heruntergeladen, gestreamt, installiert, deinstalliert, kopiert, gelöscht und gespielt wird. Der Mieter haftet in vollem Ausmaß für Gesetzesübertretungen, die mit dem Computer oder dessen Peripherie begangen wurden, während der gesamten Mietdauer.

C: Vorzulegende Dokumente bei Übergabe, berechtigte Nutzer, zulässige Nutzungen, Benutzung im Ausland

1. Der Mieter muss bei Übergabe des Computers oder dessen Peripherie versichern dass er über den korrekten Umgang mit Computers oder dessen Peripherie Bescheid weiß.

2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder Personen, die vom Mieter eine ausdrückliche Erlaubnis besitzen, benutzt werden

3. Der Mieter haftet für das Handeln von Personen, denen er -mit oder ohne Zustimmung von ZERRY COMPUTERS – den Computer oder dessen Peripherie überlassen hat (oder denen jene Personen, denen er den Computer oder dessen Peripherie überlassen hat, dasselbe überlassen), zu ungeteilter Hand (siehe N3) wie für eigenes Handeln, soweit dieses Handeln im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Computers oder dessen Peripherie steht (siehe Punkt N3). Keine Haftung des Mieters besteht somit auch in diesen Fällen insbesondere für Schäden, die von ZERRY COMPUTERS zu vertreten sind. Eine allenfalls im Sinne der untenstehenden Bestimmungen vereinbarte Haftungsbeschränkung wird nicht wirksam, wenn der Mieter (oder eine ihm zuzurechnende Person) den Computer oder dessen Peripherie einem Dritten überlässt, ohne diesen im Vorhinein i.S. der oben stehenden Bestimmung gegenüber ZERRY COMPUTERS namhaft zu machen und in dieser Zeit (ohne Verschulden von ZERRY COMPUTERS) ein Schaden am Computers oder dessen Peripherie eintritt.

4. Der Mieter darf den Computer oder dessen Peripherie nur in Betrieb nehmen, wenn er über eine funktionierenden und allen österreichischen Normen und Sicherheitsvorschriften entsprechenden Stromanschluss verfügt

5. Der Mieter ist verpflichtet, dass die von ihm auf dem Computer oder dessen Peripherie installierte Software nicht zu einem Schaden an der Hardware führen kann.

8. Jede schuldhaft, auch bloß fahrlässige, Verletzung der obigen Bestimmungen macht den Mieter gegenüber ZERRY COMPUTERS für jeglichen dadurch oder dabei entstandenen Schaden (einschließlich zweckentsprechender Rechtsverfolgungskosten) in vollem Umfang haftbar (sofern ZERRY COMPUTERS selbst daran kein Verschulden trifft). Eine allenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung ist im Falle einer solchen Verletzung unwirksam.

## **D: Mietpreis, Verzugszinsen, Mietdauer**

1. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei Anmietung gültigen Tarife lt. Preisliste auf [www.zerry-computers.com](http://www.zerry-computers.com)

2. Bei vom Mieter verschuldetem Zahlungsverzug -hinsichtlich des Mietzinses oder hinsichtlich anderer aus dem Mietverhältnis resultierender (Schadenersatz-)Forderungen- werden Verzugszinsen von 12% p.a. (ist der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes 4% p.a.) zur Zahlung fällig. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von EUR 40 exkl. Umsatzsteuer pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis.

3. Wenn nicht anders mit Zerry Computers vereinbart, beginnt die Mietzeit ab dem Tag der Lieferung durch Zerry Computers bzw. Abholung durch den Mieter.

#### **E: Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Zahlungsmittel, elektronische Rechnungsstellung**

1. Der Mietpreis zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist für den gesamten vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten, d.h. Rückerstattungen bei verspäteter Übergabe oder vorzeitiger -Rückgabe erfolgen nicht (es sei denn, diese Verkürzung der Nutzungsdauer wäre von Zerry Computers verschuldet). Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig und in BAR zu bezahlen. Bei Barzahlung wird vor Ort ein Kassenbon erstellt, der auch elektronisch übermittelt werden darf.

#### **F: Lieferung, Lieferzeiten, Abholung**

1. Im Mietpreis inbegriffen ist die Lieferung der Computer und/oder dessen Peripherie bis 200km von 8605 Kapfenberg, Werk VI Straße 18 enthalten.

2. Eine Anlieferung der Geräte vor 12h ist nicht möglich. Eine Anlieferung der Geräte nach 20h ist nicht möglich.

3. Eine Abholung der Geräte ist zwischen 10h und 20h möglich, und muss persönlich mit Zerry Computers vereinbart werden.

#### **G: Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht**

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder Sachschaden hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen. Auch bei reinen Sachschäden ist die nächste Polizeidienststelle um Aufnahme der Unfallmeldung zu ersuchen. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber Zerry Computers in geeigneter Form (z.B. schriftliche Bestätigung der Polizei oder Angabe (einschließlich Tag und Uhrzeit), welche Polizeidienststelle telefonisch verständigt wurde, die Schadenaufnahme aber abgelehnt hat) nachzuweisen. Ist durch den Unfall kein Dritter geschädigt worden oder konnte -bei reinen Sachschäden- ein Datenaustausch mit dem geschädigten Dritten erfolgen, kann die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle ausnahmsweise unterbleiben, wenn am Computer und/oder dessen Peripherie lediglich ein geringfügiger Lack-Schaden (Kratzer u.ä.) entstanden ist. Der Mieter ist in einem solchen Fall aber jedenfalls verpflichtet, diesen Schaden unter Vorlage eines Unfallberichts im Sinne der nachstehenden Bestimmungen an Zerry Computers zu melden. Wurde der Computer oder dessen Peripherie durch unbekannte Dritte beschädigt hat der Mieter aber jedenfalls -also auch bei geringfügigen Schäden- unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und eine Aufnahme des Schadens zu verlangen.

2. Der Mieter hat nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was diese Feststellung erschwert oder verhindert. Ohne vorherige Rücksprache mit Zerry Computers darf der Mieter jedoch kein Verschuldensanerkennnis gegenüber Dritten abgeben.

3. Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, Zerry Computers unverzüglich über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung von Whatsapp oder eMail zu unterrichten.

4. Eine vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte Verletzung der in den Punkten G.1 – G.3 genannten Pflichten führt dazu, dass der Mieter für alle Schäden haftet.

5. Der Mieter haftet unabhängig von einer allenfalls vereinbarten Haftungsbeschränkung i.S. des Punktes I.3 gegenüber Zerry Computers für alle Schäden (insbesondere zweckentsprechende, notwendige und -soweit es sich um außergerichtliche Geltendmachung handelt- auch in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehende, Rechtsverfolgungskosten), die aus von ihm schuldhaft unrichtig gemachten Angaben über den Unfallhergang resultieren. Ist der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes, gilt diese Haftung für unrichtig gemachte Angaben nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

#### **H: Haftung von Zerry Computers**

1. ZERRY COMPUTERS haftet jedenfalls in Fällen eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt (diese Haftungsbeschränkung gilt im Falle, dass der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist, nur im Falle der bloß leicht fahrlässigen Schadenverursachung durch ZERRY COMPUTERS oder Personen, deren Verhalten ZERRY COMPUTERS zuzurechnen ist). Eine Haftung von ZERRY COMPUTERS für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen (diese Haftungsbeschränkung gilt im Falle, dass der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist, nur im Falle der bloß leicht fahrlässigen Schadenverursachung durch ZERRY COMPUTERS oder Personen, deren Verhalten ZERRY COMPUTERS zuzurechnen ist).

2. ZERRY COMPUTERS haftet nicht für Sachen, die vom Mieter am oder im Computer oder dessen Peripherie angebracht und dort gestohlen, beschädigt oder bei Rückgabe des Computers oder dessen Peripherie zurückgelassen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ZERRY COMPUTERS bzw. Personen, deren Verhalten ZERRY COMPUTERS nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnen ist.

#### **I: Haftung des Mieters, Vereinbarung der Haftungsbeschränkung**

1. Sofern nicht im Einzelfall anderes ausdrücklich vereinbart ist, haftet der Mieter gegenüber ZERRY COMPUTERS für alle Schäden am Computer oder dessen Peripherie bzw. für den Verlust (Diebstahl u.ä.) des Computers oder dessen Peripherie (und dessen Hardware), soweit diese Schäden bzw. der Verlust zwischen der Übernahme des Computers oder dessen Peripherie durch ihn und der Rückstellung desselben eingetreten sind.

Diese Haftung ist, sofern der Mieter nicht Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist, nicht an ein Verschulden des Mieters an dem eingetretenen Schaden gebunden. Der Mieter haftet insofern jedoch nicht, als diese Schäden durch ZERRY COMPUTERS oder durch Personen, deren Verhalten ZERRY COMPUTERS nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnen ist, verschuldet wurden oder auf Fabrikationsfehler bzw. natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.

2. Insbesondere hat der Mieter den Computer oder dessen Peripherie in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat (vorbehaltlich der für Mietdauer und Laufzeit üblichen Abnutzung).

3. Der Mieter kann die Haftung für Schäden aus Unfällen/Diebstählen durch Zahlung eines besonderen Entgeltes lt. Preisliste auf den vereinbarten Selbstbehalt beschränken (vertragliche Haftungsbeschränkung). In diesem Fall haftet er für Schäden aus

Unfällen und/oder Diebstahl bzw. mutwillige Beschädigung der Computer oder dessen Peripherie durch Dritte, über den vereinbarten Selbstbehalt hinaus nur dann, wenn:

-) er oder Personen, denen er den Computer oder dessen Peripherie überlassen hat den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;

-) der Computer oder dessen Peripherie mit Wissen und Zustimmung des Mieters zum Schadenzeitpunkt durch eine Person betrieben wurde (einer Person überlassen war), die in Verletzung der Bestimmung C2 dieser Bedingungen nicht im Vorhinein gegenüber ZERRY COMPUTERS namhaft gemacht wurde;

-) der Betreiber des Computers oder dessen Peripherie zum Unfallzeitpunkt nicht über eine Erlaubnis zur Bedienung des Computers oder dessen Peripherie verfügte oder die Wahrnehmung des Betreibers durch Alkohol, Drogen oder aus vergleichbaren Gründen beeinträchtigt war;

-) Der Computer oder dessen Peripherie zum Schadenzeitpunkt entgegen der Bestimmung des Punktes C.5-7 dieser Bedingungen benutzt wurde;

-) eine der in Punkt G. dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen (Obliegenheiten) verletzt wurde (dies mit der Einschränkung gem. G.4);

-) der Schaden nicht während der vereinbarten Mietvertragsdauer eingetreten ist (also insbesondere bei verspäteter Rückgabe der Computer oder dessen Peripherie);

4. Eine Haftungsbeschränkung im Sinne der vorstehenden Bedingung gilt weiters nicht für Schäden, die durch Bedienungsfehler, falsche Spannung (ist der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes gilt dies nur bei Verschulden des Mieters) gilt sie für vom Mieter und seinen Beifahrern verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen des Computers oder dessen Peripherie. In all diesen Fällen bleibt sohin, trotz vertraglich vereinbarter Haftungsbeschränkung- die Haftung des Mieters i.S. der obigen Bestimmung I.1 hinsichtlich des gesamten Schadens aufrecht.

5. Wird der Computer oder dessen Peripherie vom Mieter ohne geeignete Beaufsichtigung unzureichend gesichert (unversperrte Spielstätte/Festhalle usw) oder werden die Computer oder dessen Peripherie vom Mieter in der Spielstätte/Festhalle usw in einer Weise zurückgelassen, sodass sie von außen sichtbar sind, so gelten Diebstähle bzw. Einbruchsdiebstähle jedenfalls als grob fahrlässig i.S. der Ziffer 3 verursacht, sodass eine allenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung in diesem Falle nicht wirksam wird.

8. Kommt keine (Teil-)Haftungsbeschränkung i.S. der vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung, hat der Mieter ZERRY COMPUTERS den gesamten Schaden laut Preisliste zu ersetzen. ZERRY COMPUTERS wird die Höhe dieses Schadens durch Gutachten dafür qualifizierter (gerichtlich beeideter) Sachverständiger dem Mieter nachweisen.

Trifft den Mieter an dem eingetretenen Schaden ein Verschulden, ist ZERRY COMPUTERS berechtigt, zusätzlich zu dem nachgewiesenen Schadenbetrag einen einmaligen Pauschalbetrag für Bearbeitung, Generalunkosten und frustrierte Kosten in Höhe von EUR 120 inkl. USt pro Schadenfall dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Bestreitet der Mieter die Richtigkeit der von ZERRY COMPUTERS vorgelegten Schadenberechnung, ist er berechtigt, selbst binnen einer Frist von 4 Wochen ein Gutachten eines dafür qualifizierten gerichtlich beeideten Sachverständigen einzuholen. Zu diesem Zweck werden ihm von ZERRY COMPUTERS, falls er dies wünscht, die vom beschädigten Computer oder dessen Peripherie durch den Sachverständigen angefertigten Fotos zur Verfügung gestellt werden. Ergibt dieses Gutachten einen geringeren Schadenbetrag, ist dieser jedenfalls sofort zur Zahlung fällig. Hinsichtlich eines allfälligen Differenzbetrages zwischen den beiden Gutachten werden die Parteien versuchen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Gelingt dies binnen weiterer 4 Wochen nicht, ist ZERRY

COMPUTERS berechtigt, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Ergibt eine derartige Einigung oder Gerichtsentscheidung, dass der vom Sachverständigen des Mieters ermittelte Schadenbetrag richtig (und der von ZERRY COMPUTERS ermittelte Wert daher falsch) war ersetzt ZERRY COMPUTERS dem Mieter die angemessenen und zweckentsprechenden Kosten seines Sachverständigen.

9. Wurde eine Haftungsbeschränkung vereinbart und liegt der tatsächliche Schaden (berechnet nach der vorstehenden Bestimmung) unter dem vereinbarten Selbstbehalt, so wird lediglich der tatsächliche Schaden dem Mieter angelastet.

10. Sind zwischen Übernahme und Rückgabe der Computer oder dessen Peripherie durch den Mieter mehrere Schäden am Computer oder dessen Peripherie entstanden, für die der Mieter nach den vorstehenden Bestimmungen einzustehen hat, die nicht aus einem einheitlichen Unfallgeschehen herrühren, so hat der Mieter bei vereinbarter Haftungsbeschränkung den vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall zu leisten (die vorstehende Bestimmung über niedrigere Schadenhöhen gilt aber sinngemäß).

11. Im Schadenfall obliegt es ZERRY COMPUTERS, anhand des vom Mieter abgegebenen Unfallberichtes sowie der sonstigen vorhandenen Informationen über das Unfallgeschehen die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Forderungserhebung gegenüber dritten Personen zu treffen und danach zu handeln. Ist der Mieter mit dieser Beurteilung nicht einverstanden, kann er von ZERRY COMPUTERS verlangen, die Schuldfrage gegenüber dem Unfallgegner gerichtlich klären zu lassen. ZERRY COMPUTERS wird dann eine solche Klärung veranlassen, sofern sich dies nicht einerseits als jedenfalls aussichtslos darstellt und andererseits der Mieter die Erklärung abgibt, ZERRY COMPUTERS im Falle, dass sich seine Darstellung bzw. Verschuldens-Einschätzung vor Gericht als unrichtig herausstellt, hinsichtlich sämtlichen zweckentsprechenden Kostens eines solchen Gerichtsverfahren schad- und klaglos zu halten. ZERRY COMPUTERS ist in diesem Fall berechtigt, die Einleitung des Verfahrens vom Erlag einer (im Einzelfall von ZERRY COMPUTERS betragsmäßig zu nennender und angesichts Streitwert und voraussichtlicher Verfahrensdauer zu begründender) ausreichenden Sicherheitsleistung für diese Verfahrenskosten sowie der Abgabe einer Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung (bis drei Monate nach Abschluss eines solchen Verfahrens) abhängig zu machen.

12. Ein im Rahmen der (Teil-)Haftungsbeschränkung vereinbarter Selbstbehalt wird auch dann in voller Höhe zur Zahlung fällig, wenn den Mieter an einem Schaden nur ein Teil-Verschulden trifft. Die obige Bestimmung der Ziffer 10 gilt sinngemäß (der volle Selbstbehalt ist somit vom Mieter nur dann zu tragen, wenn der seiner Mitverschuldensquote entsprechende Prozentsatz des tatsächlichen Schaden i.S.d. Punktes I.8 höher ist als der vereinbarte Selbstbehalt).

13. Der Mieter haftet jedenfalls für während der Mietzeit von ihm selbst oder von Personen, für die er im Sinne der vorstehenden Bestimmungen einzustehen hat, begangene (nicht von ZERRY COMPUTERS zu vertretende) Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen. Dies gilt im Falle, dass der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist, nicht, wenn den Mieter oder Personen, für die er einzustehen hat, an dem Verstoß kein Verschulden trifft. Der Mieter hält ZERRY COMPUTERS hinsichtlich sämtlicher aufgrund derartiger von ihm zu vertretender Verstöße ergangener Verwaltungsstrafen, Gebühren und sonstiger Kosten (insbesondere allfälliger angemessener Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos, die Behörden aufgrund solcher Verstöße von ZERRY COMPUTERS als Besitzer der Computer oder dessen Peripherie erheben. ZERRY COMPUTERS wird bei diesbezüglichem Auskunftersuchen von hierzu berechtigten Behörden die Daten des Mieters an dieselben weitergeben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der ZERRY COMPUTERS durch die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Behörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, erhält ZERRY

COMPUTERS vom Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von EUR 60 inkl. USt; ZERRY COMPUTERS ist es unbenommen, einen weitergehenden nachweislichen Schaden geltend zu machen, dies gilt jedoch nicht, wenn der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist.

#### **J: Rückgabe der Computer oder dessen Peripherie**

1. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung von ZERRY COMPUTERS verlängert werden, sofern der Mieter die Verlängerung ZERRY COMPUTERS drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt. Bei Computertausch und Anmietdauer von mehr als 28 Tagen gilt der Erstmietvertrag.

2. Der Mieter ist verpflichtet, sofern nicht im Mietvertrag ausdrücklich anders vereinbart wurde, die Computer oder dessen Peripherie am letzten Tag der Mietzeit Zerry Computers am vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten, die in den Geschäftslokalen Zerry Computers durch Aushang bekannt gemacht werden (siehe auch [www.zerry-computers.com](http://www.zerry-computers.com)), zurückzugeben. Der Computer oder dessen Peripherie ist bei der Rückgabe ordnungsgemäß zu verpacken.

Gibt der Mieter die Computer oder dessen Peripherie vor Ende der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit zurück, ohne den Vermieter von der vorzeitigen Rückgabe zuvor in Kenntnis zu setzen, prüft der die Möglichkeit der Erstattung nicht genutzter Miettage. In diesem Fall kann der Vermieter für den bei ihm entstandenen Aufwand eine Gebühr in Höhe von 300,00 EUR (inkl. MwSt.) erheben.

3. Gibt der Mieter die Computer oder dessen Peripherie – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an Zerry Computers zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe von 36€ pro Computer und dessen Peripherie und pro Tag zu verlangen. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Aufwandspauschale, als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, in Höhe von 36,00 EUR (inkl. MwSt.) verpflichtet, es sei denn der Mieter weist nach, dass Zerry Computers ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und bei vereinbarungskonformer Zahlung. Bei vom Mieter zu vertretender Überschreitung des Zeitraumes oder Zahlungsverzug gilt ab dem für die Rückgabe vereinbarten Zeitpunkt der Normaltarif lt. der in den Geschäftslokalen von ZERRY COMPUTERS ausliegenden, telefonisch bei ZERRY COMPUTERS erfragbaren und unter [www.zerry-computers.com](http://www.zerry-computers.com) abrufbaren, aktuellen Preisliste. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch ZERRY COMPUTERS bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Dies gilt nicht, wenn der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist.

5. Übergibt der Mieter die Computer oder dessen Peripherie nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer (unter Berücksichtigung von Tag und Uhrzeit) nicht an Zerry Computers zurück, ist diese berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des Normaltarifs laut der in den Geschäftslokalen von ZERRY COMPUTERS ausliegenden, telefonisch bei ZERRY COMPUTERS erfragbaren und unter [www.zerry-computers.com](http://www.zerry-computers.com) abrufbaren aktuellen Preisliste zu verrechnen. Hat der Mieter ursprünglich einen Sondertarif gebucht, kann dieses zusätzliche Nutzungsentgelt lt. Preisliste pro Tag auch deutlich höher sein als bei der ursprünglichen Buchung. Bei verspäteter Rückgabe der Computer oder dessen Peripherie wird dabei pro begonnener 24 Stunden (berechnet ab dem vereinbarten Rückgabe-Zeitpunkt) ein Tagesentgelt verrechnet.

6. Im Falle einer -vom Mieter zu vertretenden- verspäteten Rückgabe der Computer oder dessen Peripherie wirkt ab dem ursprünglich vereinbarten Rückstellungszeitpunkt eine allenfalls i.S.d. Punktes I. dieser Bedingungen vereinbarte Haftungsbeschränkung nicht mehr (da das vom Mieter für

die Haftungsbeschränkung bezahlte Entgelt nur den Zeitraum bis zur vereinbarten Rückgabe abdeckt).

Dies gilt nicht, wenn die verspätete Rückgabe auf Gründen beruht, die von ZERRY COMPUTERS zu vertreten sind.

7. ZERRY COMPUTERS kann den Mietvertrag fristlos kündigen, sofern

- der Mieter mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis mit ZERRY COMPUTERS in Rückstand gerät,
- Zahlungen über das vom Mieter vorgelegte Zahlungsmittel in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit ZERRY COMPUTERS nicht eingelöst oder aber rückgebucht werden,
- der Mieter die Computer oder dessen Peripherie entgegen den Bestimmungen dieses Mietvertrages benutzt.

Ist der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes besteht dieses Recht der vorzeitigen Aufkündigung durch ZERRY COMPUTERS nur dann, wenn den Mieter an den oben angeführten Umständen ein Verschulden trifft und diese Umstände so gravierend sind, dass ZERRY COMPUTERS bei Fortbestand des Mietverhältnisses ein nicht bloß geringfügiger Schaden ernstlich droht.

Kündigt ZERRY COMPUTERS einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Computer und dessen Peripherie unverzüglich an ZERRY COMPUTERS zurückzustellen.

8. Bei Langzeitmieten (Mieten mit einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 27 Tagen) ist der Mieter verpflichtet, die Computer und dessen Peripherie

bei Erreichung des im Mietvertrag angegebenen letzten Miettag zurückzugeben

#### **M: Datenschutzklausel**

1. ZERRY COMPUTERS verarbeitet im Zuge der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen personenbezogene Daten des Mieters und von zusätzlichen Benutzern der Geräte im Sinne des Punktes C.2. Nähere Informationen über diese Datenverarbeitung und Ihre daraus resultierenden Rechte finden Sie unter <https://www.zerry-computers.com/AGB> bzw. können Sie dieselben in jeder Zerry Computers Filiale erhalten. Ihre Fragen zum Thema Datenschutz richten Sie bitte an [support@zerry-computers.com](mailto:support@zerry-computers.com)

2. Name, Anschrift und Anmietungsdaten des Mieters werden von ZERRY COMPUTERS bei begründeten behördlichen Anfragen an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

3. Infolge der Nutzung eines Internetanschlusses können die während der Mietdauer eingegebenen Daten ggf. im Computer gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem PC können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Computer gespeichert werden. Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, dass die vorgenannten Daten vor Rückgabe des Computers und dessen Peripherie gelöscht werden. Eine solche Löschung kann durch Zurücksetzen Computers und dessen Peripherie auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann bei Zerry Computers angefragt werden. Unterlässt der Mieter eine solche Löschung, können diese Daten unter Umständen von späteren Mietern des Computers und dessen Peripherie eingesehen werden. ZERRY COMPUTERS ist zu einer Löschung oder Sicherung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet. Der Mieter hat ZERRY COMPUTERS im Falle eines Missbrauches derartiger Daten durch Dritte schad- und klaglos zu halten.



## **N: Allgemeine Bestimmungen**

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen. Die Verpflichtung des Mieters, bei Auslands Aufenthalten das jeweils lokal gültige Recht einzuhalten, bleibt davon unberührt.
2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von ZERRY COMPUTERS ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Forderungen des Mieters, die im unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen, zulässig.
3. Mehrere Mieter haften für Forderungen von ZERRY COMPUTERS aus diesem Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand (d.h.: jeder haftet bis zur vollen Höhe der Forderung). Ebenfalls haftet der Mieter gegenüber ZERRY COMPUTERS für das Handeln der Personen, denen er den Computers und dessen Peripherie – mit oder ohne Zustimmung von ZERRY COMPUTERS – zur Nutzung überlässt (oder denen jene Personen, denen er den Computers und dessen Peripherie überlassen hat, dasselbe überlassen) sowie für durch diese Personen verschuldete Schäden zur ungeteilten Hand, soweit dieses Handeln oder diese Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Computers und dessen Peripherie stehen (siehe auch Punkt C3).
4. Sofern in diesen Bedingungen personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, gelten sie für Männer und Frauen in gleicher Weise.
5. Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist.

## **O: Gerichtsstand, Schriftform**

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht bzw. treten mit Unterfertigung des Vertrages außer Kraft. Änderungen, auch dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist das in Leoben zuständige Gericht. Ist der Mieter Verbraucher i.S. des Konsumentenschutzgesetzes, ist Gerichtsstand das für den Wohnsitz des Mieters zuständige Gericht. Der Mieter kann Klagen gegen ZERRY COMPUTERS aber auch an dem zuvor genannten Gericht einbringen.